Studien- und Prüfungsordnung

Master of Science

Innovation Management and Entrepreneurship

	AMBl
Studien- und Prüfungsordnung	02/2015
1. Änderungssatzung	31/2016
Zugangs- und Zulassungsordnung	11/2015
1. Änderungssatzung	31/2016

Originalquelle: Amtliches Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin (AMBl),
https://www.tu.berlin/go871

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovation Management and Entrepreneurship an der Fakultät VII - Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin

vom 15. Oktober 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät VII - Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin hat am 15. Oktober 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Innovation Management and Entrepreneurship beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder
§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
§ 5 Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 Zweck der Masterprüfung
§ 7 Mastergrad
§ 8 Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
§ 9 Masterarbeit
§ 10 Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

IV. Anlagen

Anlage I: Modulliste
Anlage II: Exemplarischer Studienverlaufsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Innovation Management and Entrepreneurship. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2015 in Kraft.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovation Management and Entrepreneurship vom 15. Juli 2009 (AMBl. TU S. 193) in der geänderten Fassung vom 13. April 2011 (AMBl. TU S. 18) gilt weiterhin für bereits immatrikulierte Studierende, sofern sie nicht in die neue Studien- und Prüfungsordnung übergehen, tritt jedoch zum Wintersemester 2018/2019 außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Innovation Management and Entrepreneurship an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, entscheiden sich mit der Meldung zur nächsten Modulprüfung, nach welcher Ordnung sie ihr Studium weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der entsprechenden zentralen Stelle der Universitätsverwaltung zu dokumentieren.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Die wissenschaftliche Ausbildung im Studiengang Innovation Management and Entrepreneurship soll den Studierenden die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen vertiefenden theoretischen sowie praxisrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, durch Einübung in das wissenschaftliche Denken ihre Urteilskraft stärken und das Bewusstsein für die Verantwortung des Einzelnen in der Gesellschaft weiten.

(2) Diese Ziele sollen durch eine interdisziplinäre und international ausgerichtete Ausbildung erreicht werden, die von gesellschaftlich, wirtschaftlich und sozialwissenschaftlich relevanten Fragestellungen hinsichtlich Theorie und Praxis ausgeht.

(3) Studierende des Studiengangs Innovation Management and Entrepreneurship werden in ihrem Studiengang vor allem die Grundprinzipien des Innovationsmanagements und Entrepreneurships lernen. Hierzu gehören alle relevanten Fragestellungen auf operativem, taktischem und strategischem Niveau im Gründungsgeschehen und im F&E-Bereich. Die Absolventinnen und Absolventen sollen Problemstellungen selbstständig bearbeiten, Forschungspositionen und -ergebnisse kompetent und differenziert beurteilen sowie für die eigenen Forschungsarbeiten anwenden können. Dazu sind verschiedene Themenbereiche aus den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften miteinander zu verbinden.

(4) Zur theoretischen Ausbildung gehört die Vermittlung von Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhängen in den relevanten wissenschaftlichen Disziplinen, das selbstständige logische und analytische Denken sowie die Fähigkeit, sich eigenständig mit neuen forschungsorientierten Problemstellungen kritisch auseinanderzusetzen.

(5) Zur praxisbezogenen Ausbildung gehören unter anderem die Aneignung von Kenntnissen über Strukturen, Abläufe, Rechtsvorschriften etc. und die weitergehende Umsetzung der Theorie in die Praxis durch entsprechende Projekte ebenso wie die Entwicklung der Fähigkeit, mit unvollständigen Informationen und unter Zeitdruck sinnvolle Lösungen zu erarbeiten als auch die verstärkte Förderung der Teamarbeit.

(6) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Innovation Management and Entrepreneurship sind in vielen Bereichen der Wirtschaft sowie im öffentlichen Dienst tätig. Der Breite der Ausbildung entsprechend bieten sich ihnen sehr vielfältige berufliche Tätigkeitsbereiche. Als typische Tätigkeitsbereiche können genannt werden:

- Forschung/Entwicklung
- Innovationsmanagement
- Lehre und Forschung/Wissenschaft
- Marketing
- Organisation und Unternehmensplanung
- Personalwesen
- Ressourcen- und Umweltmanagement
- Unternehmensberatung
- Unternehmensleitung

Diese Tätigkeitsbereiche bieten zudem vielfache Ansatzpunkte für die spätere Existenzgründung, z. B. in der Unternehmensberatung oder durch Beteiligungen an anderen Unternehmen.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester.

(3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.

(4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 - Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(2) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon mindestens 90 Leistungspunkte in Modulen und 30 Leistungspunkte in der Masterarbeit. Die Struktur der erforderlichen Leistungspunkte kann im Falle von Studierenden, die an Dual-Degree-Programmen teilnehmen, abweichen und ist in den Rahmenbedingungen des jeweiligen Dual-Degree-Abkommens geregelt.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in englischer Sprache angeboten.

(4) Der Pflichtbereich hat einen Umfang von 24 Leistungspunkten. Die dem Bereich zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(5) Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 36 Leistungspunkten. Die dem Bereich zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1). Es können Module an anderen Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als Wahlpflichtmodule anerkannt werden sofern sie gleichwertig sind.

(6) Der Wahlbereich hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten, die, mit Ausnahme von besonderen Härtefällen, im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes zu erbringen sind und dem Bereich Management, Innovationsmanagement, Entrepreneurship, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsingenieurwesen zuzuordnen sein müssen. Die Fakultät VII berät und unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung des Studienplans.

a) Studierende, die im Rahmen eines Dual-Degree-Abkommens studieren, erbringen gleichwertige Leistungen wie in dem jeweiligen Abkommen geregelt an der entsprechenden Partneruniversität im Ausland.

b) Studierende, die an keinem Dual-Degree-Abkommen teilnehmen, können gleichwertige Leistungen an anerkannten ausländischen Hochschulen und Universitäten erbringen. Über die Gleichwertigkeit der Leistungen sowie die Zuordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

c) In besonderen Härtefällen können Studierende, die aus besonderen gesundheitlichen, familiären, behinderungsbedingten oder sozialen Gründen gleichwertige Leistungen nicht im Ausland erbringen können, gleichwertige Leistungen an der Technischen Universität Berlin oder anderen Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbringen. Über das Vorliegen eines Härtefalls entscheidet der Prüfungsausschuss.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Mastergrad

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät Wirtschaft und Management den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

(2) Studierenden, die innerhalb eines Dual-Degree-Abkommens ihre Masterprüfung ablegen, wird von der Technischen Universität Berlin durch die Fakultät Wirtschaft und Management der akademische Grad „Master of Science“ verliehen. Der jeweilige akademische Grad der entsprechenden Partneruniversität wird durch jene verliehen.

§ 8 - Umfang der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 9.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 Abs. 6 AllgStuPO gebildet, wobei aus jedem der drei Bereiche nach § 5 Abs. 4 ff. jeweils das Modul mit der schlechtesten Note unberücksichtigt bleibt.

§ 9 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird i. d. R. im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten, der Bearbeitungsaufwand beträgt 20 Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung von bis zu 12 Wochen gewähren.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit an der TU Berlin ist der Nachweis über alle abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 48 Leistungspunkten an der TU Berlin sowie 30 Leistungspunkten an anerkannten ausländischen Hochschulen und Universitäten bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit an der TU Berlin kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten zwölf Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(5) Im Rahmen von Dual-Degree-Abkommen kann die Masterarbeit an der ausländischen Partneruniversität angefertigt werden. Voraussetzung ist ein Aufenthalt nach § 5 Abs. 6 Nr. a. Es gelten die jeweiligen Rahmenbedingungen der Partneruniversität, die entsprechend durch die Technische Universität laut Abkommen anerkannt werden.

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Für die im Wahlpflicht- oder freien Wahlbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Modul	LP[1]	Prüfungs-form[2]	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote
Pflichtbereich	24			Das schlechteste Modul aus dem Bereich bleibt bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt
Entrepreneurship Research	6	P	Ja	
Business Research Methods	6	P	Ja	
Venture Campus	6	P	Ja	
Innovation Economics	6	P	Ja	
Wahlpflichtbereich *entsprechend der semesterweise veröffentlichten Modullisten an der TU Berlin*	36	S/M/P	Ja	Das schlechteste Modul aus dem Bereich bleibt bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt
Wahlbereich *Alle Module an gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschulen und Universitäten aus dem Bereich Management, Innovationsmanagement, Entrepreneurship, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsingenieurwesen*	30	S/M/P	Ja	Das schlechteste Modul aus dem Bereich bleibt bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt
Masterarbeit	30		Ja	
∑	120			

[1] LP = Leistungspunkte
[2] S = schriftliche Prüfung; M = mündliche Prüfung; P = Portfolioprüfung

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

	Semester		
	1. Semester (30 LP)	Pflichtbereich an der TU Berlin (12 LP)	Wahlpflichtbereich an der TU Berlin (18 LP)
	2. Semester (30 LP)	Pflichtbereich an der TU Berlin (12 LP)	Wahlpflichtbereich an der TU Berlin (18 LP)
Mobilitätsfenster	3. Semester (30 LP)	Wahlbereich (30 LP - zu erbringen an gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschulen und Universitäten)[3]	
	4. Semester (30 LP)	Masterarbeit (30 LP)[4]	

Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes ist die Studiengangskoordination behilflich.

[3] Studierende, die im Rahmen eines Dual-Degree-Abkommens studieren, erbringen diese Module wie in dem jeweiligen Abkommen geregelt an der entsprechenden Partneruniversität im Ausland.

[4] Im Rahmen von Dual-Degree-Abkommen kann die Masterarbeit an der ausländischen Partneruniversität angefertigt werden. Voraussetzung ist ein Aufenthalt nach § 5 Abs. 6 Nr. a. Es gelten die jeweiligen Rahmenbedingungen der Partneruniversität, die entsprechend durch die Technische Universität Berlin laut Abkommen anerkannt werden.

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

1. Änderungssatzung für die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Innovation Management and Entrepreneurship an der Fakultät VII – Wirtschaft und Management - der Technischen Universität Berlin

vom 27. Januar 2016

Der Fakultätsrat der Fakultät VII - Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin hat am 27. Januar 2016 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgenden Änderungen für die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Innovation Management and Entrepreneurship vom 15.10.2014 (AMBl. 2/2015 vom 23.1.2015) beschlossen.*)

Artikel I

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

1. Ergänzung des Namens

Der Name Innovation Management and Entrepreneurship wird zukünftig um den Bereich Sustainability erweitert und in der gesamten Studien- und Prüfungsordnung als Innovation Management, Entrepreneurship and Sustainability gefasst.

2. § 3 Absatz 1, 3 und 6 werden wie folgt gefasst:

(1) Die wissenschaftliche Ausbildung im Studiengang Innovation Management, Entrepreneurship and Sustainability soll den Studierenden die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen vertiefenden theoretischen sowie praxisrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, durch Einübung in das wissenschaftliche Denken ihre Urteilskraft stärken und das Bewusstsein für die Verantwortung des Einzelnen und von Organisationen in der Gesellschaft weiten.

(3) Studierende des Studiengangs Innovation Management, Entrepreneurship and Sustainability werden in ihrem Studiengang vor allem die Grundprinzipien des Innovationsmanagements, des Entrepreneurships und der verschiedenen Ausrichtungen nachhaltigen Managements lernen. Hierzu gehören alle relevanten Fragestellungen auf operativem, taktischem und strategischem Niveau im Gründungsgeschehen und im F&E-Bereich. Die Absolventinnen und Absolventen sollen Problemstellungen selbstständig bearbeiten, Forschungspositionen und -ergebnisse kompetent und differenziert beurteilen sowie für die eigenen Forschungsarbeiten anwenden können. Dazu sind verschiedene Themenbereiche aus den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften miteinander zu verbinden.

(6) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Innovation Management, Entrepreneurship and Sustainability sind in vielen Bereichen der Wirtschaft sowie im öffentlichen Dienst tätig. Der Breite der Ausbildung entsprechend bieten sich ihnen sehr vielfältige berufliche Tätigkeitsbereiche

Als typische Tätigkeitsbereiche können genannt werden:

- Forschung/Entwicklung
- Innovationsmanagement
- Lehre und Forschung/Wissenschaft
- Marketing
- Organisation und Unternehmensplanung
- Personalwesen
- Ressourcen- und Umweltmanagement
- Nachhaltigkeitsmanagement
- Berichterstattung zur Nachhaltigkeit
- Stakeholder Management
- Unternehmensberatung
- Unternehmensleitung

Diese Tätigkeitsbereiche bieten zudem vielfache Ansatzpunkte für die spätere Existenzgründung, z. B. in der Unternehmensberatung oder durch Beteiligungen an anderen Unternehmen.

3. § 5 Absatz 3, 4, 5 und 6 werden wie folgt gefasst und um einen Absatz 7 ergänzt:

(3) Die Lehrveranstaltungen werden im Regelfall in englischer Sprache angeboten.

(4) Der Pflichtbereich hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten. Die dem Bereich zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(5) Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten. Dabei ist zu beachten, dass der Wahlpflichtbereich drei Unterbereiche umfasst. Aus jedem dieser drei Unterbereiche ist mindestens ein Modul im Umfang von 6 ECTS erfolgreich zu absolvieren. Die weiteren 12 ECTS dieses Wahlpflichtbereichs können innerhalb der drei Unterbereiche frei gewählt werden. Die dem Bereich zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1). Es können Module an anderen Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als Wahlpflichtmodule anerkannt werden sofern sie gleichwertig sind.

(6) Der Wahlbereich hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten, die, mit Ausnahme von besonderen Härtefällen, im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes zu erbringen sind und dem Bereich Management, Innovationsmanagement, Entrepreneurship, Nachhaltigkeitsmanagement, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsingenieurwesen zuzuordnen sein müssen. Die Fakultät VII berät und unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung des Studienplans.

a) Studierende, die im Rahmen eines Dual-Degree-Abkommens studieren, erbringen gleichwertige Leistungen wie in dem jeweiligen Abkommen geregelt an der entsprechenden Partneruniversität im Ausland.

b) Studierende, die an keinem Dual-Degree-Abkommen teilnehmen, können gleichwertige Leistungen an anerkannten ausländischen Hochschulen und

Universitäten erbringen. Über die Gleichwertigkeit der Leistungen sowie die Zuordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

c) In besonderen Härtefällen können Studierende, die aus besonderen gesundheitlichen, familiären, behinderungsbedingten oder sozialen Gründen gleichwertige Leistungen nicht im Ausland erbringen können, gleichwertige Leistungen an der Technischen Universität Berlin oder anderen Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbringen. Über das Vorliegen eines Härtefalls entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 6 AllgStuPO in Form von studiengangspezifischen Modulkatalogen jährlich aktualisiert und zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

4. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Masterarbeit wird i. d. R. im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten, der Bearbeitungsaufwand beträgt ein halbes Jahr. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung von bis zu 12 Wochen gewähren.

5. Anlage 1 wie folgt ergänzt:

Modul	**LP**[1]	**Prüfungsform**[2]	**Benotung**	**Gewichtung in Gesamtnote**
Pflichtbereich	30			Das schlechteste Modul aus dem Bereich bleibt bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.
Entrepreneurship Research	6	P	Ja	
Strategic Management	6	P	Ja	
Venture Campus	12	P	Ja	
Innovation Economics	6	P	Ja	
Wahlpflichtbereich *entsprechend der semesterweise veröffentlichten Modullisten an der TU Berlin*	30	S/M/P	Ja	Das schlechteste Modul aus dem Bereich bleibt bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.
Innovation	6	S/M/P	Ja	
Entrepreneur-ship	6	S/M/P	Ja	
Sustainability	6	S/M/P	Ja	
Wahlbereich *Alle Module an gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschulen und Universitäten aus dem Bereich Management, Innovationsmanagement, Entrepreneurship, Nachhaltigkeitsmanagement, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsingenieurwesen*	30	S/M/P	Ja	Das schlechteste Modul aus dem Bereich bleibt bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.
Masterarbeit	30		Ja	
∑	**120**			

[1] LP = Leistungspunkte
[2] S = schriftliche Prüfung; M = mündliche Prüfung; P = Portfolioprüfung

Artikel II

Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderung tritt zum Wintersemester 2017/2018 in Kraft.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovation Management and Entrepreneurship vom 15. Oktober 2014 gilt weiterhin für bereits immatrikulierte Studierende, sofern sie nicht in die neue Studien- und Prüfungsordnung übergehen, tritt jedoch spätestens zum Wintersemester 2021/2022 außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderung im Studiengang Innovation Management and Entrepreneurship an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, entscheiden sich mit der Meldung zur nächsten Modulprüfung, nach welcher Ordnung sie ihr Studium weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der entsprechenden zentralen Stelle der Universitätsverwaltung schriftlich zu dokumentieren.

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 28.7.2016

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Innovation Management and Entrepreneurship an der Fakultät VII - Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin

Vom 15. Oktober 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin hat am 15. Oktober 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m.§ 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBL. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Innovation Management and Entrepreneurship beschlossen*):

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

II. Zugang
§ 3 Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung
§ 4 Zulassungsantrag
§ 5 Auswahlkriterien
§ 6 Auswahlverfahren
§ 7 Zulassungsentscheidung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den Masterstudiengang Innovation Management and Entrepreneurship.

§ 2 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2015/16.

(2) Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Innovation Management and Entrepreneurship vom 15.07.2009 (AMBl. 14/2010 TU S. 191) tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Zugangs- und Zulassungsordnung außer Kraft.

II. Zugang

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG:

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Wirtschaftswissenschaften, der Sozialwissenschaften, der Ingenieurwissenschaften, der Naturwissenschaften oder einem fachlichen nahestehenden Studiengang.

2. Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist bzw. die den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, den Nachweis der englischen Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbringen.

III. Zulassung

§ 4 Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt,

2. eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen, sowie

3. ggf. Nachweise über zusätzliche Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 und Auswahlkriterien nach § 6 Abs. 3.

§ 5 Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 60 von 100) und

2. Studienfächer des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 40 von 100)

*) bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 12. Februar 2015

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(3) Fachkenntnisse des vorangegangenen Studiengangs geben Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:

i. Studienfächer im Bereich Entrepreneurship von mind. 6 ECTS (25 Punkte)

ii. Studienfächer im Bereich Innovationsmanagement im Umfang von mind. 6 ECTS (25 Punkte)

iii. Studienfächer im Bereich Mathematik im Umfang von mind. 6 ECTS (25 Punkte)

iv. Studienfächer im Bereich Statistik im Umfang von mind. 6 ECTS (25 Punkte)

(4) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

§ 7 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 6 Abs. 4 im Nachrückverfahren neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

1. Änderungssatzung für die Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Innovation Management and Entrepreneurship an der Fakultät VII – Wirtschaft und Management - der Technischen Universität Berlin

vom 27. Januar 2016

Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin hat am 27. Januar 2016 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m.§ 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBL. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgenden Änderungen für die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Innovation Management and Entrepreneurship vom 15.10.2014 (AMBl. TU 11/2015) beschlossen:**)

Artikel I

Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung

1. Ergänzung des Namens

Der Name Innovation Management and Entrepreneurship wird zukünftig um den Bereich Sustainability erweitert und in der gesamten Zugangs- und Zulassungsordnung als Innovation Management, Entrepreneurship and Sustainability gefasst.

2. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Fachkenntnisse des vorangegangenen Studiengangs geben Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:

i. Studienfächer im Bereich Entrepreneurship von mind. 6 ECTS (20 Punkte)

ii. Studienfächer im Bereich Innovationsmanagement im Umfang von mind. 6 ECTS (20 Punkte)

iii. Studienfächer im Bereich Mathematik im Umfang von mind. 6 ECTS (20 Punkte)

iv. Studienfächer im Bereich Statistik im Umfang von mind. 6 ECTS (20 Punkte)

v. Studienfächer im Bereich ökologische und soziale Nachhaltigkeit im Umfang von mind. 6 ECTS (20 Punkte)

Artikel II

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Änderungen gelten für alle Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2017/2018 und nachfolgende.

**) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 13.9.2016.